

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7455/1-Pr 1/94

XIX. GP.-NR.

8 /AB

1994 -12- 27

zu

18 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 18/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lanner und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend weitere Maßnahmen gegen Randalierer, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- " 1. Hat die Staatsanwaltschaft dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 ARHG wegen Übernahme der Strafverfolgung berichtet?
2. Wenn nein, ist beabsichtigt, ein solches Ersuchen zu stellen?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Wann kann mit der Stellung eines solchen Ersuchens gerechnet werden?
5. Falls kein Ersuchen beabsichtigt ist: welche anderen Möglichkeiten gibt es, um eine Verfolgung der erwähnten Vorfälle sicherzustellen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Die der Anfrage zugrundeliegenden Vorfälle sind Gegenstand eines beim Landesgericht Innsbruck zu GZ 32 Vr 579/94 anhängigen Strafverfahrens gegen fünf

PABL 7455 (Pr1)

- 2 -

niederländische Staatsangehörige wegen des Verdachts der absichtlichen schweren Körperverletzung, der schweren Sachbeschädigung und des Widerstandes gegen die Staatsangewalt, hinsichtlich jeweils zweier von ihnen überdies auch wegen räuberischen Diebstahls bzw wegen Nötigung.

Das Landesgericht Innsbruck hat am 24. Mai 1994 insgesamt sieben Rechtshilfeersuchen um Vernehmung von niederländischen Zeugen an die zuständigen niederländischen Behörden gerichtet, die vom Bundesministerium für Justiz dem Justizministerium des Königreiches der Niederlande mit dem Ersuchen um Erledigung weitergeleitet wurden. Bisher wurde erst ein Rechtshilfeersuchen durch die niederländischen Behörden erledigt.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat berichtet, daß sie erst nach Abschluß der Voruntersuchung und Einlangen der Erhebungen in den Niederlanden entscheiden könne, ob sich der gegenständliche Fall für ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung eigne. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck wird vor einer endgültigen Antragstellung dem Bundesministerium für Justiz berichten, welche Verfügungen in Aussicht genommen werden.

Für ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung ist nach § 74 Abs 1 ARHG zunächst erforderlich, daß die Auslieferung der im Ausland befindlichen Personen nicht erwirkt werden kann. Mit Rücksicht auf die niederländische Staatsangehörigkeit der Beschuldigten ist ihre Auslieferung aus den Niederlanden nicht zu erwarten. Die gegenständlichen strafbaren Handlungen erfüllen jedoch zumindest nach österreichischem Recht die formalen Voraussetzungen für eine Auslieferung nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen.

Ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung erscheint nur dann aussichtsreich, wenn der angezeigte Sachverhalt durch die österreichischen Behörden derart vollständig aufgeklärt ist, daß das Strafverfahren und die Wahrheitsfindung in den Niederlanden ohne weitere Erhebungen in Österreich durchgeführt werden kann.

23. Dezember 1994

PARL 7455 (Pr1)